



Neuberechnung des Kanalanschlussbeitrags

Hauptausschuss - Stadt Radevormwald

Finanzierung der Abwasserbeseitigungskosten

- **Kanalanschlussbeitrag (§ 8 KAG NRW)**
 - einmaliger Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Anlage
 - kann erhoben werden, andernfalls komplette Finanzierung über die Abwassergebühren
 - muss nicht den kompletten Herstellungsaufwand abdecken

- **Abwassergebühr (§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW)**
 - Schmutzwassergebühr (Frischwassermaßstab)
 - Niederschlagswassergebühr (Quadratmetermaßstab)

Zurzeit gültige Beitragskalkulation der Stadt Radevormwald

- Beitragskalkulation aus dem Jahr 1996
- Kalkulationszeitraum 01.01.1993 – 31.12.1999
- Beitragssatz 24,40 DM (kalkuliert)
- beschlossener Beitragssatz 18,50 DM (**9,46 €**)

Ermittlungsmethode

Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands (§ 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW)

- der für einen bestimmten Zeitraum (Rechnungsperiode) zu ermittelnde Aufwand für die Gesamtanlage
- Aufwand für die Rechnungsperiode steht stellvertretend für den Gesamtaufwand der Anlage in ihrer endgültigen Ausdehnung; methodisch wird also die Gesamtzeit von den Anfängen bis zur endgültigen Herstellung der Anlage durch eine zeitnahe kürzere Rechnungsperiode ersetzt
- Ermittlung **aller** Baumaßnahmen innerhalb der gewählten Rechnungsperiode

Festlegung der Rechnungsperiode

- **Zeitraum ist gesetzlich nicht festgelegt** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.11.1995, Az.: 15 A 179/93-): Festlegung liegt im Ermessen der Stadt
- **Kalkulationszeitraum: 01.01.2009 bis zum 31.12.2015**

Investitionsaufwand **aller** Maßnahmen in der Rechnungsperiode (10 Maßnahmen):

- Loh'sche Weide
- Feldmannshaus/Grafweg
- Hahnenberg
- Gewerbegebiet Ost 1c
- Gewerbegebiet Ost 4. TA
- Wasserturmstraße
- Berg
- Neuenhof
- Hardtbach
- Sportplatz Jahnstraße

Maßnahmen Gesamtkosten (nicht komplett beitragsfähig)

- Kosten für die Maßnahme Loh'sche Weide : 576.561,94 €
- Kosten für die Maßnahme Feldmannhaus/Grafweg: 554.810,21 €
- Kosten für die Maßnahme Hahnenberg: 403.000,00 €
- Kosten für die Maßnahme Gewerbegebiet Ost 1c: 211.582,19 €
- Kosten für die Maßnahme Gewerbegebiet Ost 4. TA: 1.021.477,85 €
- Kosten für die Maßnahme Wasserturmstraße: 544.325,29 €
- Kosten für die Maßnahme Berg: 322.746,00 €
- Kosten für die Maßnahme Neuenhof: 485.000,00 €
- Kosten für die Maßnahme Hardtbach: 34.012,74 €
- Kosten für die Maßnahme Sportplatz Jahnstraße: 200.000,00 €

Insgesamt Kosten i.H.v. 4.353.516,22 € für alle Maßnahmen

- **Baukosten** für die zu berücksichtigenden Maßnahmen: **4.353.516,22 €**
- **Abzüglich** der Kosten, die ausschließlich der **Straßenentwässerung** dienen (z.B. Straßensinkkästen, Straßenzuläufe)
- Kosten für die Herstellung der **Grundstücksanschlussleitungen** bleiben unberücksichtigt, da privat
- Abzug der Kosten, die allein auf **Straßenoberflächenentwässerung** entfallen
 - Finanzierung über Erschließungs- und Straßenbaubeitrag (§§ 127 ff. BauGB)
- Ohne die **anteiligen Kosten für zentrale Einrichtungen**

Behandlung der anteiligen Kosten in Höhe von 441.630,46 € für zentrale Einrichtungen

- für das Schmutzwasserpumpwerk Erlenbach bzw. die Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Filterbecken als zentrale Einrichtungen

für die Maßnahmen

- Loh'sche Weide,
- Feldmannhaus/Grafweg,
- Hahnenberg,
- Gewerbegebiet Ost 1c und
- Gewerbegebiet Ost 4. TA

OVG NRW, Urteil vom 29.06.1977 (Az.: II A 2007/75):

Die anteiligen Kosten für zentrale Einrichtungen (Gemeinschaftseinrichtungen) wie Kläranlage, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken **können** in die Beitragskalkulation eingerechnet werden, auch wenn in der Rechnungsperiode ein Aufwand hierfür nicht entstanden ist, sie **müssen jedoch nicht** zwingend in der Beitragskalkulation berücksichtigt werden.



Damit steht es im Ermessen der Stadt Radevormwald, ob diese Kosten in die Kalkulation eingerechnet werden sollen oder nicht.

Vorteil Nichtberücksichtigung der anteiligen Kosten für zentrale Einrichtungen:

„**Sicherheitspuffer**“ zur Einhaltung des Aufwandsüberschreitungsverbotes

Wird in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt, dass z.B. bestimmte Flächen unrechtmäßig nicht in die Kalkulation mit eingerechnet worden sind, so dass der Beitrag eigentlich niedriger ausfallen müsste, kann man darauf hinweisen, dass nicht alle kalkulationsfähigen Kosten mit eingerechnet worden sind und so der Beitrag den Aufwand trotz der zu Unrecht eingerechneten Flächen nicht übersteigt.

Kosten für die Straßenentwässerung im Trennsystem:

- Beim reinen Niederschlagswasserkanal wird im Beitragsrecht der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil dadurch berechnet, dass von den Herstellungskosten grundsätzlich **je eine Hälfte** der **Grundstücksentwässerung** zugeordnet wird (d.h. beitragsfähig sind)
- Die **andere Hälfte** ist als städtischer **Anteil** von dem kanalanschlussbeitragsfähigem Aufwand abzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.09.1985, Az.: 2 A 9763/84)

- **Maßnahmen ohne Kostenaufteilung, da nur Maßnahmen der Schmutzwasserbeseitigung (= Kosten zu 100 % beitragsfähig)**
Feldmannhaus/Grafweg, Hahnenberg, Berg, Neuenhof, Hardtbach
- **Maßnahmen im Trennsystem (=Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zu 50 % beitragsfähig)**
Loh'sche Weide, Gewerbegebiet Ost 1c, Gewerbegebiet Ost 4. TA, Wasserturmstraße, Sportplatz Jahnstraße
- **Kosten der Straßenentwässerung (städtischer Anteil):**
659.559,94 €
Kostenanteil von **15,15 %** der Gesamtkosten

Beitragsfähiger Aufwand: 3.693.956,29 € (ohne anteilige Kosten)

- **Anteil Schmutzwasserbeseitigung: 2.626.594,00 €**
71,11 % des beitragsfähigen Aufwands
- **Anteil Niederschlagswasserbeseitigung: 1.067.362,29 €**
28,89 % des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähiger Aufwand: 3.945.584,49 € (mit den anteiligen Kosten)

- **Anteil Schmutzwasserbeseitigung: 2.688.219,94 €**
68,13 % des beitragsfähigen Aufwands
- **Anteil Niederschlagswasserbeseitigung: 1.067.362,29 €**
31,87 % des beitragsfähigen Aufwands

- Umlagefähiger Aufwand wird auf die in der Rechnungsperiode angeschlossenen und anzuschließenden beitragsrelevanten Grundstücksflächen verteilt
- Flächenmaßstab gem. § 3 BGS
 - Geschossigkeit
 - Tiefenbegrenzung
 - Gewerbezuschlag
- Modifizierte Gesamtfläche: insgesamt 423.996,05 m²

Beitragsflächen: Städtische Flächen und Grundstücke

- **Berücksichtigung von städtischen Grundstücken zwingend geboten (§ 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW)**
 - ▶ aber: Stadt kann nicht ihr eigener Schuldner sein (keine Beitragspflicht)

- **Methode: Flächen werden bei der Kalkulation berücksichtigt, aber Stadt nimmt für diese Flächen tatsächlich keinen Beitrag („virtueller Bescheid“)**
 - ▶ Ausgleich durch die Stadt (z.B. beim Verkauf)

Beitragssätze (ohne anteilige Kosten)

- **Vollanschluss** Schmutz- und Niederschlagswasser: **8,71 €**
- **Berechnung des Beitragssatzes für Teilanschlüsse**
aufgrund des Kostenverhältnisses der Kostenblöcke
 - Schmutzwasserbeseitigung: **71 %**
 - **6,19 €**
 - Niederschlagswasserbeseitigung: **29 %**
 - **2,52 €**

Beitragssätze (mit anteiligen Kosten)

- **Vollanschluss** Schmutz- und Niederschlagswasser: **9,31 €**
- **Berechnung des Beitragssatzes für Teilanschlüsse**
aufgrund des Kostenverhältnisses der Kostenblöcke
 - Schmutzwasserbeseitigung: **68 %**
 - **6,34 €**
 - Niederschlagswasserbeseitigung: **32 %**
 - **2,97 €**

Empfehlung: Beitragssatz wird rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Gründe: Beitragskalkulation hat ergeben, dass der bisherige Beitragssatz i.H.v. 9,46 € mittlerweile zu hoch ist, da die Kosten für Investitionen in der Regel gesunken sind.

Dies führt dazu, dass ab Kenntnis des neu kalkulierten Beitragssatzes der alte Beitragssatz rechtswidrig ist, da der Aufwand durch den Beitragssatz überschritten wird (Verstoß gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot).

Daher ist ein rückwirkend in Kraft gesetzter Beitragssatz zulässig.

Ist eine Rückzahlung der nach altem Beitragssatz gezahlten Beiträge an die Grundstückseigentümer notwendig?

Nein, da der Beitragssatz so lange gültig ist, wie keine Änderung der Satzung erfolgt ist. Zudem sind die bisherigen Beitragsbescheide bestandskräftig.

Aber: Beitragserhebung seit dem 01.01.2013 sollte mit einem geänderten Beitragssatz erfolgen, ansonsten besteht ein erhöhtes Prozessrisiko, d.h. der Beitragsbescheid ist vor Gericht angreifbar.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hauptausschuss - Stadt Radevormwald
Anja Klein, Juristin